

Sitzungsvorlage

öffentlich
2018/13/039

Betreff

Einsatz FSJ

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Arbeitsausschuss (Vorberatung)	16.04.2018	Ö
Schulverbandsversammlung Trittau (Entscheidung)	30.04.2018	Ö

Sachverhalt:

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist eine Möglichkeit für Jugendliche und junge Erwachsene, sich für den weiteren Lebensweg und die Berufswahl zu orientieren und eine stark nachgefragte Möglichkeit für Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sich nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht im Rahmen einer gemeinwohlgebundenen Tätigkeit für den weiteren Lebensweg und die Berufswahl zu orientieren.

In der Regel wird ein FSJ für die Dauer von 12 Monaten in Vollzeit durchgeführt. Möglich sind aber auch andere Laufzeiten zwischen sechs und 24 Monaten. Im Rahmen der Durchführung des FSJ absolviert der / die Freiwillige mindestens 25 Seminartage pro Jahr; hier wird das erworbene Wissen vertieft und sich mit anderen FSJlern über die Tätigkeit ausgetauscht. Die FSJler haben einen gesetzlichen Urlaubsanspruch von wenigsten 24 Urlaubstagen in zwölf Monaten Dienstzeit. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz haben Minderjährige einen längeren Anspruch auf Urlaub.

Seitens der Mühlau-Schule, der Schulsozialarbeit und dem Blauen Haus wurde der Antrag auf Schaffung eine FSJ Stelle im Grundschulbereich gestellt. Es sind in der Vergangenheit schon mehrfach Anfragen auf die Möglichkeit eines FSJ in der Grundschule bzw. Im Blauen Haus gestellt worden.

Die Hahnheide-Schule und das Gymnasium beschäftigen seit Anfang des Schuljahres 2017/18 im Rahmen des Projektes FSJ – Schule einen FSJler. Diese Stellen werden vollständig vom Ministerium des Landes Schleswig-Holstein finanziell getragen. Allerdings gilt diese Förderung nur für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Im Grundschulbereich ist diese Förderung nicht vorgesehen und verursacht somit Kosten für den Schulträger (siehe finanzielle Auswirkungen).

Der / die FSJler/in könnte in der Mühlau Schule und im Blauen Haus in folgenden Bereichen unterstützend tätig sein

Mühlau Schule:

- Bei der Begleitung und Unterstützung von Lehrer/innen im Unterricht (z.B. bei der Begleitung von Lerngruppen, einzelner Schüler und Schülerinnen)

- Begleitung und Durchführung von Schülerprojekten in Zusammenarbeit mit der Schulsozialpädagogin
- Bei der Organisation von Schul- und Klassenfesten, Ausflügen und Klassenfahrten
- Bei der Gestaltung und Durchführung eigener Projekte (z.B. Schülerzeitung, Schul-Website, Pausenspiele)
- Bei der Gestaltung und Durchführung von Zusatzangeboten im Schulgarten

Blaues Haus:

- Unterstützung der Gruppenleiter bei einzelnen Schüler mit Förderbedarf (oder mit Verhaltensauffälligkeiten, Autisten usw.) bei den Hausaufgaben und Nachmittagskursen
- Bei der Gestaltung und Durchführung von Projekten
- Unterstützung in der Ferienbetreuung und Durchführung von Ferienangeboten

Die Aufgaben entsprechen den geforderten Tätigkeiten für den Einsatz eines freiwilligen Dienst Leistenden und decken den Umfang einer 39 Stunden – FSJ Stelle ab.

Es gibt verschieden Träger für das FSJ in Schleswig –Holstein. Der Schulverband Lütjensee beschäftigt seit dem Jahr 2010 über den DRK – Schleswig-Holstein in der Grundschule Lütjensee durchgängig einen FSJler. Die Erfahrungen sind sehr positiv. Gerade in der Nachmittagsbetreuung in der Offenen Ganztagschule konnten durch den FSJler personelle Engpässe gut überstanden werden. Die Kosten für die vom Schulverband Lütjensee zu zahlende Einsatzpauschale betragen zurzeit 782,40 € monatlich.

Der Kreisjugendring Stormarn e.V. bietet ebenfalls die Trägerschaft für ein FSJ an. Die Eiasatzstellen sind ausschließlich Schulen und Kindergärten im Kreis Stormarn. Die Kosten für die Einsatzkostenpauschale betragen 570,00 € monatlich.

Beschlussvorschlag:

Der Arbeitsausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung den Abschluss eines Vertrages zur Durchführung eines FSJ mit dem Kreisjugendring Stormarn e.V. für das kommende Schuljahr 2018/19 zum Einsatz in der Mühlau-Schule Trittau und stimmt der außerplanmäßigen Bereitstellung der Mittel im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2018 in Höhe von 2.850 € zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenübersicht 2018/2019 für Einsatzstellen

Übersicht der Sachbezugswerte und Taschengeld

Kosten pro Monat

	2015	2016	2017	2018
Taschengeld	175€	180€	190€	195€
Verpflegung				
Frühstück	49€	50€	51€	€52
Mittagessen	90€	93€	95€	€97
Abendessen	90€	93€	95€	€97
Summe	229	236€	241€	€246
Taschengeldpauschale				441€

Unterkunft				
1-Personen Haushalt	223€	223€	223€	226€
WG	189,55€	189,55€	189,55€	192,10€

Ab dem FSJ Jahrgang 2018/2019 wird aus steuerrechtlichen Gründen eine Taschengeldpauschale ausgezahlt, die sich aus dem Taschengeld und der Verpflegung zusammensetzt. Für den FSJ Jahrgang 2018/2019 bedeutet das eine Taschengeldpauschale i.H.v. 441€.

Die Taschengeldpauschale bemisst sich an der Rentenbeitragsbemessungsgrenze (3 % der monatlichen Rentenbeitragsbemessungsgrenze). Die Verpflegungspauschale richtet sich nach den Sachbezugswerten für freie Verpflegung. Beide Pauschalen unterliegen einer jährlichen Anpassung.

Sozialversicherung:

Zzgl. Sozialversicherungsabgaben i.H.v. 40% auf gezahltes Entgelt für alle an den_die Freiwillige_n gezahlten Leistungen.

Einsatzstellen-Umlage Freiwilligendienste

95 € monatlich pro FSJ´ler_in

Anfallende Kosten in Bezug auf pädagogische Umlage

Aug-Dez 2018	2.850 €	ges. 2018	2.850 €
Jan-Juli 2019	3.990 €	ges. 2019	6.840 €
Aug-Dez 2019	2.850 €		

Anlagen:

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Vertragsmuster (Rahmenvertrag) zwischen dem KjR und der Einsatzstelle

Vereinbarung zur Durchführung eines FSJ beim Kreisjugendring Stormarn e.V.

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG)

JFDG

Ausfertigungsdatum: 16.05.2008

Vollzitat:

"Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 30 G v. 20.12.2011 | 2854

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.6.2008 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.5.2008 | 842 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 1 dieses G mWv 1.6.2008 in Kraft getreten.

§ 1 Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3 Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4 Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört

insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,
2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 7 Kombiniertes Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8 Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

§ 9 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),

12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),
15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),
16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

§ 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,

5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 14 Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

Vertrag

zwischen

dem Träger des Jugendfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales Jahr nach § 10 des JFDG:
Kreisjugendring Stormarn e.V. (nachstehend KJR), Grabauer Str. 19, 23843 Bad Oldesloe

und

dem Rechtsträger der Einsatzstelle

XXX

zur Anwendung in der Einsatzstelle

XXX

über die Durchführung **des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)** auf der Grundlage § 11 Abs. 2 des „Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.).

Präambel

Der Kreisjugendring Stormarn e.V. ist der Zusammenschluss aller Jugendverbände und Jugendgruppen im Kreis Stormarn und versteht sich als Dienstleister für die Jugendarbeit. Der KJR möchte als FSJ-Träger die Freiwilligen in ihrer Persönlichkeitsbildung und bei ihrem sozialen Engagement professionell unterstützen. Es bietet den jungen Freiwilligen zudem die Möglichkeit, durch verantwortungsvolle Mitarbeit soziale Berufsfelder kennen zu lernen. Solidarisches Handeln erlernen, soziale Bezüge erkennen und verstehen, gesellschaftliche Strukturen überprüfen – dies sind die Grundwerte eines außerschulischen praxisorientierten Angebotes der Jugendbildung, wie sie in ihrer institutionalisierten Form nur das FSJ ermöglicht.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des KJR für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des KJR konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

1. Verpflichtungen des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes (KJR)

Der KJR verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Zur Sicherstellung der Durchführung des FSJ in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechend den gesetzlichen und verbandlichen Grundsätzen. Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten.
2. Er stellt der Einsatzstelle eine bis spätestens zum 01.03. eines Jahres vereinbarte Zahl von FSJ-Plätzen für das folgende FSJ-Jahr zum Einsatz von FSJ-Freiwilligen zur Verfügung.
3. Organisation und Durchführung von FSJ Bildungsmaßnahmen von 25 Tagen pro Freiwilligen. Das Programm umfasst ein mindestens fünftägiges Einführungs-, Vertiefungs- und Abschlussseminar sowie weitere Begleitseminare. Die Seminare werden nach Möglichkeit in die Schulferien gelegt.

4. Der KJR unterhält eine „Betreuungsstelle“ mit folgenden Aufgaben:
 - Beratung von Bewerber_innen
 - Unterstützung bei der Anwerbung von FSJ'ler_innen
 - Genehmigung von Vereinbarungen zwischen dem Träger, der Einsatzstelle und der_dem Freiwilligen
 - Information und Beratung der Einsatzstellen (zu allen Fragen des FSJ) einschließlich der Durchführung von Arbeitstagen
 - Pädagogische Begleitung und Beratung aller Freiwilligen, Vermittlung in Konfliktfällen
 - Unterstützung der Praxisleitung und Betreuungspersonen
 - Gremienarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
5. Er sorgt dafür, dass die Freiwilligen ausschließlich arbeitsmarktneutral eingesetzt werden.
6. Ausstellung einer Bescheinigung über den geleisteten Freiwilligendienst nach Abschluss des Dienstes. Auf Anforderung des_r Freiwilligen gemäß § 11 Abs. 4 JFDG wird auch ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes erstellt. Dieses wird einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger erstellt.

2. Verpflichtungen des Rechtsträgers der Einsatzstelle

Der Rechtsträger der Einsatzstelle verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Einsatz der_s Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztätig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen und an Lernzielen orientiert ist.
Nicht übertragbar sind Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
2. In der Regel beginnt das FSJ zum 01.08. bzw. 01.09. eines Jahres. Hiervon kann aufgrund der Beschäftigungsmöglichkeit abgewichen werden. Der_die Freiwillige ist über die entstehenden Nachteile insbesondere in Bezug auf den Seminarbetrieb seitens des Rechtsträgers der Einsatzstelle aufzuklären.
3. Eigenständige Abwicklung des Bewerbungsverfahrens
4. Benennung einer Fachkraft (Anleiter_in) für die Anleitung und Begleitung, des_der Freiwilligen
5. Frühzeitige Kontaktaufnahme zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die_den Freiwillige_n oder den Einsatz betreffen.
6. Die Personalverantwortung ist in den „Vereinbarungen zur Durchführung eines FSJ beim Kreisjugendring Stormarn e.V.“ geregelt, sowie die zu beachtenden Richtlinien und Vorschriften.
7. Zahlung eines Eigenbeitrags zur Bildungsarbeit in Höhe von 95 € pro Monat pro FSJ'ler_in an den Träger für die Dauer der Vereinbarung.
8. Eigenbeitrag für Verwaltungsleistungen an den Träger wird nicht erhoben.
9. Für die Abrechnung der Landesförderung wird dem Träger des Jugendfreiwilligendienstes (KJR) nach Abschluss eines jeden FSJ-Jahres, spätestens bis zum 30.09. eine formlose Kostenaufstellung (Fahrtkosten der FSJ'ler, Bezüge für die Freiwilligen, etc.) zur Verfügung gestellt.
10. Personalaktenführung, Verwaltung inklusive Abrechnung der Bezüge

3. Informationspflichten

Einsatzstelle und KJR vereinbaren einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichtigen die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen, damit der Träger seiner Gesamtverantwortung für den Jugendfreiwilligendienst nachkommen kann. Dazu zählt u.a. die frühzeitige Information über die Termine der Bildungsseminare.

4. Vergabeverfahren

Die Einsatzstelle vor Ort und ihr Rechtsträger legen sich jeweils bis spätestens zum 01.03. eines Jahres auf eine vereinbarte Zahl von FSJ-Plätzen für das darauffolgende FSJ-Jahr fest. Der Rechtsträger der Einsatzstelle trägt die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Kosten pro FSJ-Platz gegenüber dem FSJ-Träger für die Dauer der Vereinbarung von 95,- € monatlich/pro Freiwilligen.

Der Rechtsträger der Einsatzstelle schickt dem KJR einen entsprechenden Rückmeldebogen bis spätestens zum 01.03. eines Jahres zu, aus dem die Zahl der belegten Plätze hervorgeht.

Falls die Einsatzstelle vor Ort ihren Platz nachträglich nicht besetzt, kann der FSJ-Träger von der ausstehenden Forderung Abstand nehmen, falls der Platz noch anderweitig besetzt werden kann.

5. Sonstiges

Die in der Anlage befindliche Vereinbarung zur „Durchführung eines FSJ beim Kreisjugendring Stormarn e.V.“ ist ebenfalls Inhalt dieses Vertrages zwischen dem Träger des FSJ (KJR) und dem Rechtsträger der Einsatzstelle.

6. Geltungsdauer des Vertrages

Dieser Rahmenvertrag gilt zunächst vom 01.08.2018 – 31.07.2019 und verlängert sich automatisch um denselben Zeitraum, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.08. eines jeden Jahres gekündigt worden ist.

7. Zustimmung zur Vereinbarung

Unterschriften

Ort, Datum Rechtsträger der Einsatzstelle (Stempel & Unterschrift)

Ort, Datum Träger des FSJ (Stempel & Unterschrift)

Je eine Ausfertigung erhalten:

- KJR
- Einsatzstelle, bzw. Träger der Einsatzstelle

Das FSJ wird gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie
und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Vereinbarung zur Durchführung eines FSJ beim Kreisjugendring Stormarn e.V.

Präambel

Der Kreisjugendring Stormarn e.V. ist der Zusammenschluss aller Jugendverbände und Jugendgruppen im Kreis Stormarn und versteht sich als Dienstleister für die Jugendarbeit. Der KJR möchte als FSJ-Träger die Freiwilligen in ihrer Persönlichkeitsbildung und bei ihrem sozialen Engagement professionell unterstützen. Es bietet den jungen Freiwilligen zudem die Möglichkeit, durch verantwortungsvolle Mitarbeit soziale Berufsfelder kennen zu lernen. Solidarisches Handeln erlernen, soziale Bezüge erkennen und verstehen, gesellschaftliche Strukturen überprüfen – dies sind die Grundwerte eines außerschulischen praxisorientierten Angebotes der Jugendbildung, wie sie in ihrer institutionalisierten Form nur das FSJ ermöglicht. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des KJR für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des KJR konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Der KJR ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben. Insbesondere bietet er der/dem Freiwillige/n Unterstützung bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle an sowie die entsprechenden Absprachen mit der Einsatzstelle bezüglich des Einsatzes zu treffen. Bei Konflikten können Freiwillige und Einsatzstelle den KJR vermittelnd einschalten, welcher die Schlichtung von Streitigkeiten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung unterstützt.

KJR und Einsatzstelle verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Einsatzstellen verfolgen dieses Ziel, indem sie in regelmäßigen Abständen durch eine Anleitungsperson Reflexionsgespräche durchführen, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge reflektiert werden. Dabei berücksichtigt die Einsatzstelle die individuellen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Freiwilligen. Der KJR führt Bildungsseminare durch, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung.

1. Vertragspartner:

a) Kreisjugendring Stormarn e.V. (nachstehend KJR), Grabauer Str. 19, 23843 Bad Oldesloe als Träger des Jugendfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales Jahr nach § 10 des JFDG

b) Die/der Freiwillige

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Geburtsdatum _____

Bei Minderjährigen: Vertreten durch (Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

c) Einsatzstelle

e) Rechtsträger der Einsatzstelle

2. Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres

Das FSJ wird in der genannten Einsatzstelle in folgendem Zeitraum geleistet: (entsprechendes bitte ankreuzen)

- Nach Vorlage der Untersuchung durch die Betriebsärztin entsprechend dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“,
- nach Vorlage eines einwandfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZG),
- nach Vorlage eines Nachweises über die gesundheitliche Eignung und der Immunität gegen Masern, Mumps, Röteln und Windpocken (eventuell anfallende Kosten übernimmt der Rechtsträger der Einsatzstelle)

ab _____ bis _____. (Zeitraum)

In der Regel beginnt das FSJ zum 01.08. bzw. 01.09. eines Jahres. Hiervon kann aufgrund der Beschäftigungsmöglichkeit abgewichen werden. Der/die Freiwillige ist über die entstehenden Nachteile insbesondere in Bezug auf den Seminarbetrieb seitens der Einsatzstelle im Rahmen des Bewerbungsverfahrens aufgeklärt worden. Die Vereinbarung endet nach Ablauf dieser Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verändert oder aufgelöst werden.

3. Verpflichtungen der_des Freiwilligen

Die_der Freiwillige verpflichtet sich,

1. die ihr_ihm übertragenen Aufgaben in überwiegend erzieherischen und pflegerischen Bereichen sowie die hauswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Tätigkeiten unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können engagiert auszuführen.
2. über Mitarbeiter und Betreute, sowie personenbezogene Informationen und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - strengstes Stillschweigen zu bewahren.
3. an den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren (Einführungsseminar, Zwischenseminaren, Abschlusssseminar –25 Tage – bei weniger als 1 Jahr reduzieren sich die Tage entsprechend) teilzunehmen, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinander zu setzen und das Zusammenleben der Gruppe aktiv mitzugestalten. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen.
4. im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich die Einsatzstelle hierüber zu informieren und bei einer Dauer ab drei Tagen auch dem Träger der Einsatzstelle Nachricht zu geben. Im Falle, dass eine Seminarteilnahme krankheitsbedingt nicht möglich ist, ist über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich auch der Träger zu informieren.

Ab spätestens dem dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit hat die_der Freiwillige diese durch eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen. Im Falle, dass der Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle die Leistungen verwaltet und für die Aktenführung verantwortlich ist, wird dem Träger der Nachweis (Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit) im Original zur Verfügung gestellt.

Abweichend von dieser Regelung hat die_der Freiwillige dem Träger im Falle der Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

5. die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Arbeitszeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten.
6. sich vor Beginn des Einsatzes ggf. einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
7. bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten den Träger in seiner pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind.

4. Verpflichtungen des Rechtsträgers der Einsatzstelle

1. Einsatz der_des Freiwillige_n entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztätig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen und an Lernzielen orientiert ist.

Nicht übertragbar sind Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.

Beschreibung der Tätigkeiten und Aufgaben des Dienstes:

Beispiele

- Begleitung der Ankommenszeit der Schüler_innen
- Begleitung/Unterstützung von Schüler_innen mit erhöhtem Förderbedarf im Unterricht, Hausaufgabenbetreuung und den Nachmittagskursen
- Begleitung zu schulischen Veranstaltungen
- Busbegleitung
- Beteiligung an Schul-, Stufen- und Klassenveranstaltungen (Schulfest, Klassenfeiern, Projekttag u. -woche)
- Gestaltung und Durchführung eines eigenständigen Projektes, z.B. Schülerbibliothek, Sportprojekte oder Bastelangebote
-

2. Einbeziehung der_des Freiwillige_n für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der pflegerischen und pädagogischen Mitarbeiter_innen.
3. Benennung einer Fachkraft (Anleiter_in) für die Anleitung und Begleitung, die die_den Freiwillige_n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.

Name der Anleitung: _____ (Name, Vorname)

4. Frühzeitige Kontaktaufnahme zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die_den Freiwillige_n oder den Einsatz betreffen.
5. Gewährung folgender Leistungen der_m Freiwilligen gegenüber im eigenen Namen und für eigene Rechnung:

a. Taschengeld:

- Taschengeldpauschale (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von zzt. € 441 monatlich; weiteres bitte ankreuzen:
- Ein zusätzliches Taschengeld in Höhe von _____ € (z.B. für ein Ticket für den Nahverkehr) wird gezahlt.

b. Unterkunft:

- Unterkunftskosten werden nicht übernommen.
- eine pauschalisierte Geldersatzleistung für die Unterkunft gemäß Sachbezugsordnung bei Vorliegen eines Nachweises über das Bestehen eines eigenen Mietverhältnisses.

c. Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

6. Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FSJ, § 344 Abs. 2 SGB III) ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle. Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind. (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV) Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
7. Anmeldung der_des Freiwillige_n als Mitarbeiter_in bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (z.B. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) zur gesetzlichen Unfallversicherung ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
8. Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung ggf. durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
9. Abschluss einer gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung.
10. Veranlassung ggf. notwendiger Vorsorgemaßnahmen (z.B. Hepatitis-Impfungen) für die_den Freiwillige_n entsprechend den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft vor Beginn des Einsatzes und Übernahme der Kosten hierfür. Veranlassung der ärztlichen Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Jugendlichen unter 18 Jahren.
11. Vorlage der Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Freiwilligen.
12. Einhaltung der Arbeitszeit, die sich nach den für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle geltenden Bestimmungen (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR); TVöD; Dienstvereinbarungen) bemisst. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet.
Die vereinbarte betriebliche Arbeitszeit beträgt: **39 Stunden pro Woche**.
13. Regelung der Freizeit wie folgt:
Die_der Freiwillige erhält grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende. Aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen der_dem Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter_innen darf nicht erfolgen. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

14. Gewährung des Jahresurlaubs nach den Bestimmungen, die für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle gelten (TVöD).

Die_ der Freiwillige ist verpflichtet, den Urlaub während der Schließzeiten der Einsatzstelle bzw. während der Ferien zu nehmen; außerhalb des Urlaubs kann sie_er während der Schließzeiten bzw. Ferien zur Arbeit herangezogen werden.

Wenn noch kein Urlaubsanspruch oder zu wenig Urlaubsanspruch besteht, wird vereinbart, dass im Vorgriff Urlaub gewährt werden kann oder Minderstunden festgestellt und später entgeltlich oder durch Erarbeiten von Mehrstunden innerhalb der Vereinbarungslaufzeit ausgeglichen werden.

Während der begleitenden Seminare des Trägers kann kein Urlaub genommen werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

15. Freistellung für die Teilnahme an 25 Seminartagen (FSJ-Gesetz und Rahmenkonzeption) - ohne Anrechnung auf die geregelten arbeitsfreien Tage. Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet. Übernahme und Auszahlung der Fahrtkosten.
16. Unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung bzw. Schutzkleidung, sofern das Tragen dieser Bekleidung von der_dem Freiwilligen verlangt wird, und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.
17. Umgehende Information des KJR über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über längere Abwesenheit wegen Krankheit (ab dem 3. Tag).
18. Mitwirkung bei der Erstellung des Zeugnisses durch den Träger.
19. Dienst- und Fachaufsicht

5. Verpflichtungen des Trägers

Der KJR verpflichtet sich zu Folgendem:

1. Zur Sicherstellung der Durchführung des FSJ in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechend den gesetzlichen und verbandlichen Grundsätzen. Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten.
2. 25 Seminartage durchzuführen und die Freiwilligen durch eine Betreuungsstelle zu begleiten.
3. Organisation und Durchführung von FSJ Bildungsmaßnahmen von 25 Tagen pro Freiwilligen. Das Programm umfasst ein mindestens fünftägiges Einführungs-, Vertiefungs- und Abschlussseminar sowie weitere Begleitseminare. Die Seminare werden nach Möglichkeit in die Schulferien gelegt.
4. Der KJR unterhält eine „Betreuungsstelle“ mit folgenden Aufgaben:
 - Beratung von Bewerber_innen
 - Unterstützung bei der Anwerbung von FSJ'ler_innen
 - Genehmigung von Vereinbarungen zwischen dem Träger, der Einsatzstelle und der_dem Freiwilligen
 - Information und Beratung der Einsatzstellen (zu allen Fragen des FSJ) einschließlich der Durchführung von Arbeitstagen
 - Pädagogische Begleitung und Beratung aller Freiwilligen, Vermittlung in Konfliktfällen
 - Unterstützung der Praxisleitung und Betreuungspersonen
 - Gremienarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
5. Er sorgt dafür, dass die Freiwilligen ausschließlich arbeitsmarktneutral eingesetzt werden.

6. Ausstellung einer Bescheinigung über den geleisteten Freiwilligendienst nach Abschluss des Dienstes. Auf Anforderung des_r Freiwilligen gemäß § 11 Abs. 4 JFDG wird auch ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes erstellt. Dieses wird einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger erstellt.

6. Sonstige Vereinbarungen

Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verändert oder aufgelöst werden.

Probezeit: Die ersten vier Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können die_der Freiwillige, der Träger der Einsatzstelle oder der FSJ-Träger mit einer Frist von zwei Wochen die Vereinbarung kündigen.

Kündigung: Nach Ablauf der Probezeit kann diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen, mit einer Frist von zwei Wochen, nach bekannt werden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner, außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden.

Dienstbefreiung: Dienstbefreiung wird aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub durch die Einsatzstelle gewährt. Grundsätzlich hat die_der Freiwillige ihre_seine persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund (z.B. notwendige Arztbesuche, Behördengänge) kann der_die Anleiter_in Ausnahmen hiervon gewähren und die_den Freiwillige_n unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freistellen. Dienstbefreiung während der Seminarzeiten ist aufgrund § 5 Absatz 2 JFDG grundsätzlich nicht möglich.

7. Informationspflichten

Einsatzstelle und Träger vereinbaren einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichtigen die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen, damit der Träger seiner Gesamtverantwortung für den Jugendfreiwilligendienst nachkommen kann.

Dazu zählen u.a.:

- Informationen über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen,
- Informationen zu Gründen und Dauer der Dienstbefreiung des Freiwilligen,
- die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die_den Freiwillige_n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen.
- allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit dem Träger trifft.

8. Schlussbestimmungen

Sämtliche der_dem Freiwilligen im Zusammenhang mit ihrer_seiner Tätigkeit vom Träger oder von Dritten überlassenen bzw. übermittelten Materialien, Unterlagen und sonstige Gegenstände – gleich welcher Art – sind nach Aufforderung und bei Beendigung des Einsatzes unaufgefordert an den Träger bzw. die Einsatzstelle zu übergeben. Das gleiche gilt für die von der_dem Freiwilligen im Rahmen ihres_seines Einsatzes erbrachten Arbeitsergebnisse. Ein Zurückbehaltungsrecht gibt es nicht. Entsprechend sind vor Beendigung des Einsatzes zur Vergütung gestellte finanzielle Mittel abzurechnen, sowie Anträge auf Auslagererstattung einzureichen.

Wenn für das zu erbringende erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a BZG Kosten entstehen, trägt diese die Einsatzstelle.

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien.

9. Zustimmung zur Vereinbarung

Unterschriften

Ort, Datum Freiwillige_r

Ort, Datum Bei Minderjährigen, Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

Ort, Datum Rechtsträger der Einsatzstelle (Stempel & Unterschrift)

Ort, Datum Träger des FSJ (Stempel & Unterschrift)

Je eine Ausfertigung erhalten:

- Träger
- Freiwillige_r
- Einsatzstelle, bzw. Träger der Einsatzstelle

Das FSJ wird gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie
und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

